



bmask

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Dipl.-Ing. Walter Rauter
Tel: (01) 711 00 DW 2419
Fax: +43 (1) 711002190
Walter.Rauter@bmask.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
VII2@bmask.gv.at zu richten.

Alle Arbeitsinspektorate

GZ: BMASK-461.309/0005-VII/A/2/2013

Wien, 09.08.2013

Betreff: Erlass elektromagnetische Felder

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Mit In-Kraft-Treten der Richtlinie 2013/35/EU über elektromagnetische Felder (EMF) am Arbeitsplatz können die Grenzwerte dieser Richtlinie in Verbindung mit der ÖVE/ÖNORM E 8850 als Stand der Technik für Beurteilungen betreffend § 66 ASchG herangezogen werden.

Für die Festlegung der für Implantatträger/innen sicheren Bereiche können die Fachinformation des OEK „Personen mit aktiven Implantaten in elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern“ und die Bestimmungen der DIN VDE 0848-3-1/2002 verwendet werden, im Zweifelsfall hat eine ärztliche Beurteilung zu erfolgen.

Für besonders schutzbedürftige Personen und für Aufenthalts-, Bereitschafts- und Sanitätsräume, für von Arbeitgeber/innen zur Verfügung gestellten Wohnräumen sowie für Räume, in denen Bürotätigkeiten verrichtet werden, gelten die EMF-Grenzwerte für die Allgemeinbevölkerung.

Am 29. Juni 2013 trat die Richtlinie 2013/35/EU über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) in Kraft. Mit dieser Richtlinie wurde auch die bislang bestehende EMF-Richtlinie 2004/40/EG aufgehoben.

In der Richtlinie 2013/35/EU werden Mindestvorschriften zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern (EMF) am Arbeitsplatz im Frequenzbereich zwischen 0 Hz und 300 GHz festgelegt, sie enthält Expositionsgrenzwerte für zeitvariable elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder. Grundsätzlich dürfen Arbeitnehmer/innen keinen Feldern ausgesetzt werden, die diese Grenzwerte überschreiten.

Die Frist für die Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie in nationales Recht ist mit 1. Juli 2016 festgelegt, die Expositionsgrenzwerte und Auslösewerte der Richtlinie können jedoch bereits jetzt (d. h. vor In-Kraft-Treten einer entsprechenden Verordnung) als Stand der Technik in Verbindung mit der ÖVE/ÖNORM E 8850 „Elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 0 Hz bis 300 GHz – Beschränkung der Exposition von Personen“ zur Beurteilung herangezogen werden, ob die Bestimmungen des § 66 ASchG eingehalten sind. Dabei ist zu beachten, dass trotz Einhaltung der Grenzwerte Störungen bei aktiven Körperimplantaten, wie z. B. Herzschrittmachern, Defibrillatoren, Cochlea-Implantaten, am Körper getragenen Medizingeräten (z. B. Insulinpumpen) oder Überbelastungen durch die Wirkung metallischer Prothesen auftreten können. Für magnetische Gleichfelder legt die Richtlinie einen Wert von **0,5 mT als Auslösewert für Herzschrittmacher** fest, wobei Herzschrittmacher in der Regel die EMF-empfindlichsten Implantate darstellen. Weiters können die Fachinformation des Österreichischen Elektrotechnischen Komitees (OEK) „Personen mit aktiven Implantaten in elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern“ und die DIN VDE 0848-3-1:2002 „Schutz von Personen mit aktiven Körperhilfsmitteln im Frequenzbereich 0 Hz bis 300 GHz“ als Regeln der Technik zur Gefahrenbeurteilung für Implantatträger/innen herangezogen werden (siehe Anlage). Zu beachten ist, dass im Zweifel, ob sich Implantatträger/innen in einem bestimmten elektromagnetischen Feld aufhalten dürfen, auch eine **ärztliche Beurteilung** erfolgen muss.

Der Zugang zu einem Bereich oder einem Raum, der einen 0,5 mT-Bereich (magnetisches Gleichfeld) enthält, wie er z. B. von Magnetresonanztomographen erzeugt wird, ist mit einem deutlich sichtbaren Warnhinweis für Implantatträger/innen, insbesondere für Personen mit Herzschrittmachern, zu kennzeichnen.

Bei der Gefahrenbeurteilung sind für besonders schutzbedürftige Personen (chronisch Kranke, Jugendliche, werdende und stillende Mütter) die Grenzwerte für die Allgemeinbevölkerung heranzuziehen, die von der ÖVE/ÖNORM E 8850 vorgegeben werden. Diese Grenzwerte gelten auch für Aufenthalts-, Bereitschafts- und Sanitätsräume, für von Arbeitgeber/innen zur Verfügung gestellten Wohnräumen sowie für Räume, in denen Bürotätigkeiten verrichtet werden.


Der Erlass Zl. 461.309/0004-III/2/2006 wird aufgehoben.

Anlage

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

i.V. Dipl.Ing. Josef Kerschagl

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	N9uMZuFGQB/LdxZHGOqJt2K+MpmmOXxPPwsqSuytc7MJJW81ual4YOFg3LB3kE4Zif f1cCIIIQBQuERC0bX1xEUbaFdGUlsSbit69mj/vKnh2UbkkPSmvMwO5UDvuGFVJta4S pgif0JMsl82iWZUI9BSSEUbfFBHoG4usiA3hc=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-08-21T10:01:25+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	